



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1998 Nr. 23](#)

Seite: 378

Berichtigung des Achten Gesetzes Zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

1102
2030
2035
223
312

Berichtigung des Achten Gesetzes Zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 10. Februar 1998 (GV.NW.S.134)

In Gliederungsnummer **2030** ist in Artikel I die Fundstelle "9. Dezember 1997

(GV. NW. S. 444)" durch die Bezeichnung " 29. April 1997 (GV.NW.S. 82)" zu ersetzen.

In Artikel I , Nr. 17 wird § 85a, Abs. 1 Nr. 2. wie folgt berichtigt:

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von

drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu gewähren,

wenn er

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren

oder

2. einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

In der Gliederungsnummer **312** wird in Artikel II Nr. 2 § 6 a Abs. 1 Nr. 2 wie folgt berichtigt:

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von

drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu bewilligen, wenn er

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürfti-

gen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

-GV.NW.1998 S.:378